Kommunikation
Kanton Bern

Staatskanzlei

Postgasse 68
3000 Bern 8
Telefon 031 633 75 91
Telefax 031 633 75 97
kommunikation@be.ch
www.be.ch

27. Juli 2015
(mso 437922)

Medienmitteilung der Regierungsstatthalterämter, des Amtes für Wald, des Feuerwehrinspektorates, der Gebäudeversicherung (GVB) und der Kantonspolizei

Kanton Bern: Generelles Feuer- und Feuerwerksverbot wird in 6 von 10 Verwaltungskreisen aufgehoben

Die Niederschläge über das vergangene Wochenende haben die Wald- und Flurbrandgefahr in grossen Teilen des Kantons Bern deutlich entspannt. Deshalb wird das generelle Feuerverbot in 6 von 10 Verwaltungskreisen per sofort aufgehoben. Unverändert bestehen bleibt das generelle Feuer- und Feuerwerksverbot für die Verwaltungskreise Thun, Biel-Bienne, Seeland und Berner Jura. Hier besteht nach wie vor eine grosse bis sehr grosse Wald- und Flurbrandgefahr. Falls sich die Situation nicht grundlegend ändert, gelten die von den Regierungsstatthaltern beschlossenen Regelungen auch für den 31. Juli und den 1. August 2015.

Dank der Niederschläge hat sich die Wald- und Flurbrandgefahr in 6 von 10 Verwaltungskreisen deutlich reduziert. Deshalb heben die Regierungsstatthalter das generelle Feuer- und Feuerwerksverbot in folgenden Verwaltungskreisen per sofort auf: Bern-Mittelland, Emmental, Oberaargau, Frutigen-Niedersimmental, Obersimmental-Saanenland und Interlaken-Oberhasli.

Trotzdem ist in diesen sechs Verwaltungskreisen weiterhin auf das Feuern und Abbrennen von Feuerwerken im Wald- und Waldesnähe zu verzichten.

Anders ist die Situation in den Verwaltungskreisen Thun, Biel-Bienne, Seeland und Berner Jura. Hier haben die Niederschläge nicht die erhoffte Entspannung gebracht. Die Wald- und Flurbrandgefahr ist weiterhin unverändert gross bis sehr gross. Das generelle Feuer- und Feuerwerksverbot im Freien, auch auf Privatgrundstücken, bleibt in diesen vier Verwaltungskreisen bestehen.

Das heisst konkret für die Verwaltungskreise Thun, Biel-Bienne, Seeland und Berner Jura:

- Generell keine Grill- oder sonstigen Feuer im Wald und Freien entfachen, auch nicht in fest eingerichteten Feuerstellen.
  Ausnahme: Grillieren mit Gas- und Elektrogrill im Siedlungsgebiet ist erlaubt.
- Das Steigenlassen von Feuerwerk, Raketen, Knallkörpern sowie Himmelslaternen und dergleichen ist generell untersagt.

Ausnahme: Organisierte öffentliche Feuerwerke auf Seen mit Ausnahmebewilligung durch das zuständige Regierungsstatthalteramt.

- Raucherwaren und Zündhölzer nicht wegwerfen.
- Die Anweisungen der lokalen Behörden sind zu befolgen.

Das Feuerverbot wird publiziert im Internet unter http://www.be.ch/waldbrandgefahr.